



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DER MINISTER

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn Geschäftsführer
Simon Schumacher
Verband Süddeutscher
Erdbeer- und Spargelanbauer e.V.
Werner-von-Siemens-Straße 2-6
76646 Bruchsal

Datum **28. April 2020**
Aktenzeichen: 24-8252.99
(Bitte bei Antwort angeben)

Corona-Pandemie - Selbstpflücke

Sehr geehrter Herr Schumacher,

der Selbsternte in Form des Selbstpflückens oder Selbstschneidens im Bereich der Landwirtschaft und der Sonderkulturen kommt in Baden-Württemberg eine wichtige Bedeutung zu. Diese spezielle Form der Direktvermarktung ist in Baden-Württemberg auch vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie nach wie vor möglich. Oberste Priorität haben hier der Gesundheits- und Infektionsschutz. Daher sind bei dieser Form der Direktvermarktung entsprechende Rahmenbedingungen und Hygienevorschriften zu berücksichtigen.

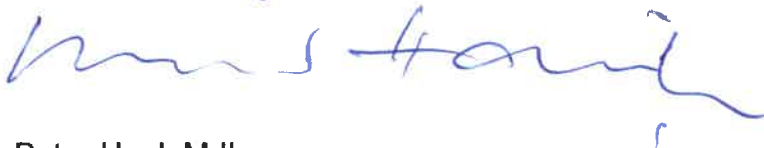
In Anlehnung an § 4 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 17. April 2020 haben die betroffenen Betriebe darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt zu den Feldern gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird. Die Kunden sind durch geeignete Maßnahmen z.B. in Form von Hinweisschildern darauf aufmerksam zu machen. Die Anzahl der Kunden auf dem Feld ist in Abhängigkeit von der Feldgröße so zu begrenzen, dass die genannten Abstandsregeln eingehalten werden können. Dies kann beispielsweise auch durch eine entsprechende Beschilderung der Wegeführung etc. erfolgen.

Auch sind entsprechende Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen, d.h. allgemeine Hygieneregeln sind im besonderen Maß zu beachten sowie für Kunden nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen. Sollten Erntegefäße an Kunden leihweise ausgegeben werden, sollten diese soweit möglich nach Gebrauch desinfiziert werden.

Sofern sich Kassenpersonal vor Ort befindet, ist diesem die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu geben. An den Kassenarbeitsplätzen sind zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens. Bei Barzahlung an einem Kassenhäuschen hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird. Die Kunden sind durch geeignete Maßnahmen auch im Zulauf des Kassenbereichs auf die Einhaltung des Mindestabstandes hinzuweisen und dieser durch entsprechende Markierungen im Wartebereich kenntlich zu machen. Darüber hinaus wird das Tragen von Mundschutz seitens der Kunden aber auch des Verkaufspersonals empfohlen.

Ich hoffe, dass mit den aufgeführten Regelungen und Empfehlungen die Grundlage für eine sichere Selbsternte geschaffen ist und auch in diesem Jahr unter etwas anderen Rahmenbedingungen möglichst viele Menschen davon Gebrauch machen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Hauk MdL